

Dienstvereinbarung
zur Übernahme von im Land ausgebildeten
Lehramtsreferendarinnen und Lehramtsreferendaren

zwischen dem

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

und dem

Lehrerhauptpersonalrat beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

wird gemäß § 66 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (PersVG M-V) folgende Regelung zur Ausgestaltung des nach § 68 Absatz 1 Nummer 25 PersVG M-V in Verbindung mit § 3a Bildungsdienst-Laufbahnverordnung Mecklenburg-Vorpommern (BildDLaufbVO M-V) geregelten Absehens von der Stellenausschreibung geschlossen:

Präambel

Die Landesregierung ist bestrebt, Nachwuchslehrkräfte auszubilden und nach der Ausbildung zur Deckung des Personalbedarfs im Landesdienst zu halten. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Lehrerhauptpersonalrat beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind sich darüber einig, dass die erfolgreich ausgebildeten Nachwuchslehrkräfte unmittelbar nach Beendigung ihres Vorbereitungsdienstes in den Landesdienst übernommen werden sollen mit dem Ziel, den zunehmenden Personalbedarf zu decken und die bereits im Schuldienst des Landes Beschäftigten zu entlasten.

Mit dieser Dienstvereinbarung sollen die möglichst transparente und rechtssichere Übernahme der gemäß § 3a BildDLaufbVO M-V in den Landespool aufgenommenen Nachwuchslehrkräfte geregelt werden und zugleich Nachteile für die bereits im Schuldienst des Landes beschäftigten Lehrkräfte verhindert werden. Das damit verbundene Verfahren soll unter Wahrung der Beteiligungsrechte der Interessenvertretungen möglichst praktikabel gestaltet werden. Angestrebt wird eine möglichst bedarfsgerechte Ausstattung der öffentlichen Schulen im Land mit originär qualifizierten Lehrkräften, verbunden mit einem Mitspracherecht der Ausbildungsschulen und dem Erhalt der beruflichen und persönlichen Perspektiven möglichst aller, insbesondere aber auch der im Rahmen der Übernahmegarantie nach § 3a BildDLaufbVO M-V eingestellten Nachwuchslehrkräfte.

1. Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für die im Land Mecklenburg-Vorpommern ausgebildeten Lehramtsreferendarinnen und Lehramtsreferendare (Nachwuchslehrkräfte).

2. Übernahmegarantie für Nachwuchslehrkräfte

Im Rahmen des Einstellungsverfahrens in den Lehrervorbereitungsdienst werden die Bewerberinnen und Bewerber darauf hingewiesen, dass sie nach bestandener Zweiter Staatsprüfung mit dem Gesamtergebnis „befriedigend“ oder besser als Lehrkräfte in den Landesdienst übernommen werden. Nachwuchslehrkräfte, die sich erfolgreich auf einen schulbezogenen Ausbildungsplatz beworben haben, erhalten die Mitteilung, dass die grundsätzliche Möglichkeit besteht, dass sie nach dem Vorbereitungsdienst an der Schule verbleiben.

3. Wirkungen der Zusage und Auswahl

3.1 Wirkungen bei einem schulbezogenen Ausbildungsplatz

Bestätigt sich an der Ausbildungsschule einer Nachwuchslehrkraft, die sich erfolgreich auf einen schulbezogenen Ausbildungsplatz beworben hatte, mindestens sechs Monate vor Beendigung des planmäßigen Vorbereitungsdienstes ein Bedarf in wenigstens einem der Ausbildungsfächer, so kann von einer Stellenausschreibung abgesehen werden. Die Schulleitung informiert hierzu die örtlichen Interessenvertretungen (insbesondere § 60 Absatz 1 PersVG M-V) und beantragt die Einleitung des Verfahrens zur Einstellung unter Absehen von einer Stellenausschreibung (insbesondere § 68 Absatz 1 Nummer 25 PersVG M-V) auf dem Dienstweg bei dem zuständigen Staatlichen Schulamt bzw. bei der Schulaufsicht der Beruflichen Schulen.

Die in diesem Zusammenhang mitzuteilenden Informationen umfassen z. B. Ausbildungsstand, Ausbildungsfächer, geplanter Facheinsatz; soweit der geplante Facheinsatz Auswirkungen auf den Facheinsatz bereits an der Schule beschäftigter Lehrkräfte haben sollte (z. B. in Bezug auf denkbare Teilzeitbeschäftigung bzw. Teilabordnungen), sind im Vorab Gespräche mit den Beteiligten zu führen und möglichst ein entsprechendes Einverständnis zu erzielen.

3.2 Wirkungen bei einem nicht schulbezogenen, landesweiten Ausbildungsplatz

Sofern eine Stellenbesetzung an einer Ausbildungsschule realisierbar ist, greift das Verfahren nach Ziffer 3.1.

3.3. Interne Auswahl

3.3.1 Alle übrigen zu besetzenden Stellen werden in einer landesweiten Liste erfasst. Diese wird den im Land ausgebildeten Nachwuchslehrkräften, die kein Einstellungsangebot im Rahmen des Verfahrens nach Ziffer 3.1 bzw. 3.2 erhalten haben bzw. dies nicht angenommen haben, durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in geeigneter Art und Weise, insbesondere über die dienstliche E-Mail-Adresse der Nachwuchslehrkräfte, zur Verfügung gestellt.

3.3.2 Jede Nachwuchslehrkraft hat die Möglichkeit, sich auf maximal drei Stellen zu bewerben. Für den Fall, dass die Nachwuchslehrkraft auf der Liste keine für sich geeignete Stelle findet, kann sie auch bis zu zwei Wünsche in Bezug auf kreisfreie Städte/Landkreise bzw. Schulamtsbereiche äußern. Die Wünsche werden in einem späteren Schritt im Rahmen des Verfahrens gemäß Ziffer 3.4 berücksichtigt.

3.3.3 Soweit nur eine geeignete Bewerbung vorliegt, wird die Einstellung durch das Staatliche Schulamt bzw. die Schulaufsicht der Beruflichen Schulen unter Beteiligung der zuständigen Interessenvertretungen (insbesondere §§ 68 Absatz 1 Nummer 1, 73 PersVG M-V) vollzogen.

Sofern für eine Stelle mehrere Bewerbungen vorliegen, erfolgt die Zuordnung anhand folgender Kriterien:

- 1) Note der Ersten Staatsprüfung,
- 2) Bedarf in wenigstens einem Ausbildungsfach,
- 3) Erfahrung als Lehrkraft,
- 4) Soziale Aspekte (z. B. familiäre Situation)

durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern unter Beteiligung des Staatlichen Schulamtes bzw. der Schulaufsicht der Beruflichen Schulen mit den jeweils zuständigen Gleichstellungsbeauftragten. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Einstellung wird nachfolgend durch das Staatliche Schulamt bzw. die Schulaufsicht der Beruflichen Schulen unter Beteiligung der zuständigen Interessenvertretungen (§§ 68 Absatz 1 Nummer 1, 73 PersVG M-V) vollzogen.

3.4 Nicht erfolgreiche Bewerbungen von Nachwuchslehrkräften

Allen Nachwuchslehrkräften, die nicht auf dem Weg des Absehens von Stellenausschreibungen oder im Ergebnis der internen Auswahl erfolgreich übernommen werden konnten, wird durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern unter Beteiligung des Staatlichen Schulamtes bzw. der Schulaufsicht der Beruflichen Schulen mit den jeweils zuständigen Gleichstellungsbeauftragten die Übernahme auf eine andere, besetzbare Stelle angeboten.

Dabei sind Einsatzwünsche zu berücksichtigen, soweit dies unter Beachtung dienstlicher Erfordernisse und sozialer Kriterien möglich ist. Die Einstellung wird nachfolgend durch das Staatliche Schulamt bzw. die Schulaufsicht der Beruflichen Schulen unter Beteiligung der zuständigen Interessenvertretungen (§§ 68 Absatz 1 Nummer 1, 73 PersVG M-V) vollzogen.

4. Vorbehaltserklärung

Die Einstellungen nach Abschnitt 3 stehen unter dem Vorbehalt, dass gemäß § 3a Absatz 2 BildDLaufbVO M-V die Zweite Staatsprüfung mit dem Gesamtergebnis „befriedigend“ oder besser bestanden wird.

5. Beteiligung der Interessenvertretungen

Über die in Abschnitt 3 geregelte Beteiligung hinaus wird dem Lehrerhauptpersonalrat beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Fachgruppe Berufliche Schulen bzw. den Bezirkspersonalräten bei den Staatlichen Schulämtern sowie den entsprechenden Gleichstellungsbeauftragten und Schwerbehindertenvertretungen mindestens halbjährlich, auf alle Fälle kurz vor dem Einleiten der Verfahren nach Ziffer 3.1 bzw. Ziffer 3.2 eine aktualisierte Übersicht (Anlage) der Nachwuchslehrkräfte im Landespool übersandt.

6. Berücksichtigung von Versetzungsanträgen

Aus dem Landespool übernommene Lehrkräfte können grundsätzlich erst nach Ablauf von drei Jahren auf ihren Wunsch hin versetzt werden. Dann jedoch sind derartige Anträge in Anlehnung an die im Rahmen des Lehrerländertausches geltenden Regelungen wohlwollend zu prüfen und möglichst einvernehmliche Lösungen zu finden.

7. Berücksichtigung der Vorgaben der Rahmenvereinbarung zum Personalausgleich

Die Regelungen der Rahmendienstvereinbarung zum Personalausgleich vom 7. Mai 2010 in der Fassung der 1. Änderung vom 13. April 2011 sind im Auswahlverfahren der Nachwuchslehrkräfte zu berücksichtigen.

8. Geltungsdauer/Evaluationsklausel

8.1 Die Regelungen gelten für die Einstellungstermine der Nachwuchslehrkräfte zum 1. Februar, 1. April, 1. August und 1. Oktober.

8.2 Die Wirkungen der vorgenannten Regelungen werden spätestens im März 2022 auf ihre Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit geprüft.

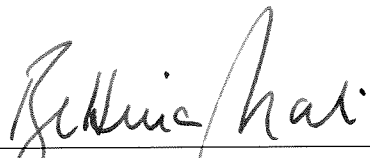
9. Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Schwerin, den 1. Feb. 2021

Ministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur des Landes
Mecklenburg-Vorpommern

Lehrerhauptpersonalrat beim
Ministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur des Landes
Mecklenburg-Vorpommern



Die Ministerin
Bettina Martin



Die Vorsitzende
Kerstin Morawetz

Anlage

zu Ziffer 5

Die Übersicht enthält folgende Angaben:

Name	Vorname	Grad der Behinderung	Schule	Lehramt	Fächer	Anfang Vorbereitungsdienst	Voraussichtliches Ausbildungsende	Absicht Nachwuchslehrkraft an der Schule zu halten/bleiben	Votum der Interessenvertretungen der Schule